

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 12. Oktober 2017**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0359/14 - 3.2.05

Anmeldenummer: 05735102.5

Veröffentlichungsnummer: 1744883

IPC: B41F33/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Inline-Überwachung der Druckqualität bei
Bogenoffsetdruckmaschinen

Patentinhaber:

Heidelberger Druckmaschinen
Aktiengesellschaft
X-Rite Switzerland GmbH

Einsprechende:

manroland AG i.I.
KBA-NotaSys SA
Koenig & Bauer AG Bogenoffset

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ 1973 Art. 54, 56
VOBK Art. 13(1)

Schlagwort:

Einspruchsgründe - neuer Einspruchsgrund (nein)

Vorlage an die Große Beschwerdekammer - (nein)

Spät vorgebrachte Argumente - Rechtfertigung für späte Vorlage
(nein)

Neuheit - (ja)

Spät eingereichte Beweismittel - Rechtfertigung für späte
Vorlage (nein)

Erfinderische Tätigkeit - (ja)

Zitierte Entscheidungen:

G 0010/91, G 0003/14



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0359/14 - 3.2.05

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 12. Oktober 2017

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende 2)

KBA-NotaSys SA
Avenue du Grey 55
Case Postale 347
1000 Lausanne 22 (CH)

Vertreter:

Cyril Ganguillet
ABREMA
Agence Brevets & Marques Ganguillet
Avenue du Théâtre 16
P.O. Box 5027
1002 Lausanne (CH)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin 1)

Heidelberger Druckmaschinen
Aktiengesellschaft
Kurfürsten-Anlage 52-60
69115 Heidelberg (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin 2)

X-Rite Switzerland GmbH
Althardstrasse 70
8105 Regensdorf (CH)

Vertreter:

Christof Haust
Heidelberger Druckmaschinen AG
Kurfürsten-Anlage 52-60
69115 Heidelberg (DE)

**Weitere
Verfahrensbeteiligte I:**
(Einsprechende 1)

manroland AG i.I.
Mühlheimer Straße 341
63075 Offenbach (DE)

Vertreter:

Dietmar Stahl
manroland sheetfed GmbH
Intellectual Property (SRI)
Mühlheimerstrasse 341

63075 Offenbach am Main (DE)

Weitere
Verfahrensbeteiligte II: Koenig & Bauer AG Bogenoffset
(Einsprechende 3) BKS - Schutzrechte und Lizenzen
Friedrich-List-Str. 47
01445 Radebeul (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1 744 883 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 3. Dezember 2013.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Poock
Mitglieder: S. Bridge
D. Rogers

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden 2 richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung, dass das europäische Patent Nr. 1 744 883 in der gemäß Hilfsantrag 2 geänderten Fassung den Erfordernissen des Europäischen Patentübereinkommens genüge.
- II. Der Einspruch der Beschwerdeführerin (Einsprechende 2) stützte sich auf die in Artikel 100(a) (fehlende Neuheit und mangelnde erfinderische Tätigkeit, Artikel 54 und 56 EPÜ 1973) und 100(c) EPÜ 1973 genannten Einspruchsgründe. Der weitere Einwand der mangelnden gewerblichen Anwendbarkeit - Artikel 57 EPÜ 1973 - wurde nicht substantiiert und wurde in der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung zurückgezogen.
- III. Die Beschwerde der Einsprechenden 1 (Verfahrensbeteiligten I) wurde am 8. April 2014 per Fax zurückgenommen. Ihr Einspruch stützte sich auf die in Artikel 100(a) EPÜ 1973 (fehlende Neuheit und mangelnde erfinderische Tätigkeit, Artikel 54 und 56 EPÜ 1973) genannten Einspruchsgründe.
- IV. Der Einspruch der Verfahrensbeteiligten II (Einsprechende 3) stützte sich auf die in Artikel 100(a) EPÜ 1973 genannten Einspruchsgründe der fehlenden Neuheit und der mangelnden erfinderische Tätigkeit, Artikel 54 und 56 EPÜ 1973.
- V. Am 12. Oktober 2017 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt ohne die Beschwerdeführerin, deren Vertreter die Kammer zuvor davon informiert hatte, dass er bei der Verhandlung nicht anwesend sein würde. Die weitere Verfahrensbeteiligte I (Einsprechende 1) war ebenfalls nicht vertreten.

- VI. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende 2) und die Verfahrensbeteiligte II (Einsprechende 3) beantragen die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents Nr. 1 744 883.
- VII. Die Beschwerdegegnerinnen (Patentinhaberinnen) beantragen, die Beschwerde zurückzuweisen.
- VIII. Im Beschwerdeverfahren wurde unter anderem auf folgende Druckschriften Bezug genommen:

E1-E4: "*Automatische Farbkontrolle und Farbsteuerung beim Bogendruck*" aus "*Der Polygraph*", 1963, Heft 11, Seiten 624, 625;

D7 : US 5,724,437;

D13 : EP 0 741 032 A2;

D14 : US 3,970,393;

D15 : DE 199 39 154 A1.

- IX. Der unabhängige Anspruch 1 in der Fassung zu der die Einspruchsabteilung festgestellt hat, dass sie die Erfordernisse des EPÜs erfülle, lautet wie folgt:

"Verfahren zur Überwachung der Druckqualität während des Druckprozesses in einer Druckmaschine (1) zur Verarbeitung bogenförmiger Bedruckstoffe (705) mit wenigstens einem Druckwerk (4, 5) und mit einer den Bedruckstoff (705) erfassenden Abtasteinrichtung (6) sowie einem Rechner (201, 200), wobei der bogenförmige Bedruckstoff (705) von wenigstens einem bogenführenden Element (100,101) an der Abtasteinrichtung (6) vorbei geführt wird und die Abtasteinrichtung (6) den bogenförmigen Bedruckstoff (705) farblich oder spektral misst, wobei der Bedruckstoff (705) im Druckwerk (5) während des Abtastvorganges von einem Transportgreifer

(101) einer bogenführenden Trommel (7) und dem Druckspalt (100) des Druckwerkes (5) gehalten wird,

dadurch gekennzeichnet,

dass eine mit dem Rechner (200, 201) verbundene Kompensationseinrichtung vorhanden ist, welche den Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem Licht kompensiert."

X. Die Beschwerdeführerin hat im schriftlichen Verfahren im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Die Tatsache, dass Anspruch 1 des Hauptantrags aus der Kombination der Merkmale der erteilten Ansprüche 1 und 4 bestehe, schränke die Überprüfung gegenüber den Anforderungen des EPÜs, insbesondere der der Artikel 84 und 83, nicht ein. Sollte die Kammer diesem Ansatz nicht folgen, so beantrage die Beschwerdeführerin hilfsweise der Großen Beschwerdekammer die folgenden Fragen vorzulegen:

- i) *"L'examen portant sur la conformité de modifications apportées au brevet européen au cours d'une procédure d'opposition eu [sic] égard aux exigences de la CBE, en application des dispositions de l'Article 101(3) CBE, est-il d'une quelconque manière dépendant ou restreint par la nature desdites modifications ?"*
- ii) *"En particulier, le fait que des modifications apportées à une revendication au cours d'une procédure d'opposition résultent essentiellement d'une combinaison des caractéristiques déjà présentes dans les revendications délivrées restreint-il la capacité à examiner cette revendication eu égard aux exigences de l'Article 84 CBE ?"*

- iii) *"Dans le contexte énoncé au point ii. ci-dessus, est-il justifié ou suffisant de considérer que les conditions de l'Article 84 CBE sont remplies au seul motif que les modifications apportées résultent essentiellement d'une combinaison des caractéristiques déjà présentes dans les revendications délivrées ?"*
- iv) *"Dans le contexte énoncé au point ii. ci-dessus, les dispositions de l'Article 101(3) CBE restreignent-elles d'une quelconque manière la capacité à examiner les modifications apportées à la revendication eu égard aux exigences de l'Article 83 CBE ?"*
- v) *"A supposer que les dispositions de l'Article 101(3) CBE ne restreignent pas la capacité à examiner les modifications apportées à la revendication eu [sic] égard aux exigences de l'Article 83 CBE, cette capacité est-elle dépendante de la question de savoir si un motif d'opposition au sens de l'Article 100(b) CBE a préalablement été soulevé au cours de la procédure d'opposition?"*

Anspruch 1 des Hauptantrags erfülle nicht die Anforderungen der Artikel 84 und 83 EPÜ, weil das kennzeichnende Merkmal nicht klar sei. Die Ausführungen des Absatzes [0013] des Streitpatents bezüglich der Kompensationseinrichtung seien sehr vage und der Fachmann wisse nicht, wie diese Einrichtung umzusetzen sei. Anspruch 1 gebe nicht an, wie die Kompensationseinrichtung den Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem Licht kompensiere. Anspruch 1 gebe nur das zu erzielende Ergebnis und nicht die dazu notwendigen Mittel an. Die

Anforderungen der Artikel 84 und 83 EPÜ 1973 seien nicht erfüllt.

Der Abschnitt Spalte 18, Zeile 22 bis Spalte 19, Zeile 51 (Figur 7a) der Druckschrift D7 offenbare eine Regelung 61 der Beleuchtungsmittel 28 der Abtasteinrichtung 14, um eine gleichmäßige Ausleuchtung zu bewirken. Dies entspräche einer Kompensationseinrichtung, welche den Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem Licht kompensiere. Die Druckschrift D7 offenbare somit das kennzeichnende Merkmal des Anspruchs 1 des Hauptantrags. Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hauptantrags sei nicht neu.

Die Druckschrift D7 bilde den nächstliegenden Stand der Technik. Der Fachmann befasse sich mit dem Problem, dass die Messungen nicht durch äußere Einflüsse, wie eine sich ändernde Beleuchtung des Bedruckstoffs, gestört werden sollen. Dieses Problem und seine Lösung seien bereits jeweils aus den Druckschriften D13 und D14 bekannt.

Die Druckschrift D13 (Seite 2, Zeile 57 bis Seite 3, Zeile 6; Seite 4, Zeile 59 bis Seite 5, Zeile 14; Seite 9, Zeilen 32 bis 33; Seite 11, Zeilen 37 bis 39) offenbare ein System zur Messung der Farbdichte ("*reflective density*") des bedruckten Stoffs während des Druckvorgangs, bei dem das auf den Bedruckstoff fallende Licht kompensiert werde. Das Gleiche werde in der Druckschrift D14 offenbart.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hauptantrags beruhe somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

XI. Die Verfahrensbeteiligte II hat im schriftlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Mit der vorläufigen Meinung der Kammer sei im Anhang zur Ladung zur mündlichen Verhandlung erstmals vorgebracht worden, dass der Begriff "*Licht*" im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 des Hauptantrags als "*Fremdlicht*" gemäß Absatz [0013] des Streitpatents zu verstehen sei. Somit sei der mit dem Schreiben 6. März 2017 vorgebrachte Vortrag der Verfahrensbeteiligten II eine Reaktion auf diese vorläufige Meinung der Kammer. Dieser Vortrag mit dem Argument einer breiteren Auslegung des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1 des Hauptantrags, mit der neuen Druckschrift D15 und mit den darauf aufbauenden Argumenten zur erfinderische Tätigkeit sollte daher zum Verfahren zugelassen werden.

Die Druckschrift D7 offenbare die Kalibrierung der Abtasteinrichtung mittels einer weißen Kachel, die im Zylinderspalt neben dem Druckbogen angeordnet sei. Dabei könne die Kalibrierung der Abtasteinrichtung auch während des Druckvorgangs geschehen (Spalte 8, Zeilen 30 bis 55). Fremdlicht welches auf den Bedruckstoff falle werde somit auch auf die weiße Kachel beim Kalibrieren fallen und dadurch automatisch bei der Subtraktion herausgerechnet werden. Die Druckschrift D7 offenbare somit bereits das kennzeichnende Merkmal des Anspruchs 1 des Hauptantrags. Dieser sei somit nicht neu.

Die Druckschrift E1-E4 solle zum Beschwerdeverfahren zugelassen werden: ausgehend von der Druckschrift D7 sei diese Schrift zur Frage der erfinderischen Tätigkeit relevant, weil darin der Kalibrierungsprozess offenbart werde.

XII. Die Beschwerdegegnerinnen haben im schriftlichen Verfahren und in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hauptantrags entspräche nur dem Gegenstand des erteilten Anspruchs 4.

Die Beschwerdeführerin habe mit ihrem Einspruch nicht den Einspruchsgrund nach Artikel 100(b) EPÜ geltend gemacht. Das Vorbringen zu Artikel 83 EPÜ müsse als verspätet zurückgewiesen werden. In Abschnitt Seite 4, Zeile 22 bis Seite 5, Zeile 9 der zugehörigen Veröffentlichung WO 2005/108082 des vorliegenden Patents sei ausführlich beschrieben was unter der mit dem Rechner verbundenen Kompensationseinrichtung zu verstehen sei. Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hauptantrags sei somit durch die Beschreibung gestützt, so dass sämtliche Erfordernisse des Artikels 84 EPÜ erfüllt seien. Es gebe auch keinen Grund, die Große Beschwerdekammer in dieser Hinsicht zu befassen.

Der Abschnitt Spalte 18, Zeile 22 bis Spalte 19, Zeile 51 und Figur 7a der Druckschrift D7 beschreibe die Lampenregelung 61, die auf der Grundlage der Farbtemperatur der einzelnen Beleuchtungseinrichtungen 28 erfolge. Hierdurch werde die Lichtquelle stabilisiert, indem ihre Farbtemperatur erfasst und geregelt werde: Es werde hier nicht offenbart, dass der Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem (Streu)Licht erfasst und kompensiert werde.

Der Abschnitt Spalte 8, Zeilen 30 bis 55 der Druckschrift D7 beschreibe nur die Anordnung zum Kalibrieren der Abtasteinrichtung. Weder Fremdlicht noch ein Rechner werden darin erwähnt und sollten nicht hinein-

interpretiert werden. Der Begriff Druckprozess ("*printing process*") sei unbestimmt und könne auch das Einrichten der Druckmaschine mit umfassen, wobei ein Kalibrieren vor dem eigentlichen Drucken erfolge.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hauptantrags unterscheide sich durch den kennzeichnenden Teil von den Offenbarungen der Druckschrift D7 und sei somit neu.

Die Druckschrift D7 könne den nächstliegenden Stand der Technik bilden. Es sei nicht klar, wie der Fachmann ausgehend von einem Stand der Technik mit Bezug auf eine Bogendruckmaschine die Entgegenhaltung D13, die eine Rollenrotationsdruckmaschine ("*Web Printing Press*") offenbare, ohne rückschauende Betrachtungsweise hinzuziehen würde. Gemäß dem Abschnitt Seite 2, Zeile 57 bis Seite 3, Zeile 6 werde die Intensität und Farbtemperatur einer Lichtquelle stabilisiert, indem das Licht gemessen werde. Dabei werde ein Korrekturwert erstellt, welcher dann im Druckbetrieb verwendet werde, um auch Streueffekte der Beleuchtung zu kompensieren. Gemäß Seite 9, Zeilen 33 bis 34 würden dazu "*light scattering compensation factors*" in einem Speicher abgelegt, welcher während des Druckvorganges im Druckbetrieb aufgerufen werde. Es werde hiermit nur die Lichtquelle angepasst, in dem die abgespeicherten "*light scattering compensation factors*" während des Druckvorgangs genutzt werden. Im Abschnitt Seite 11, Zeilen 37 bis 41 werde dargelegt, dass die Faktoren einmal ermittelt würden und dann nur bei einer Neujustage der optischen Komponenten wieder verändert werden müssten. Die einmal angepasste Lichtquelle werde dann so betrieben. Der Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem Licht werde nicht kompensiert, da dieses Licht nicht erfasst werde. Somit sei es in der

Entgegenhaltung D13 nicht möglich, den Einfluss von Fremdlicht auf dem Bedruckstoff zu kompensieren.

Die Entgegenhaltung D14 offenbare ein Verfahren, bei dem die relativen Empfindlichkeiten von zwei Messeinrichtungen dadurch festgestellt würden, dass Messungen in Bereichen auf einem Bedruckstoff vorgenommen werden, von denen bekannt sei, dass sie die gleiche Reflexionsdichte hätten, z.B. unbedrucktes Papier. Die Ergebnisse dieser Messungen würden dann in einem Speicher abgelegt und später im Betrieb beim Messen auf unterschiedlichen Druckbereichen automatisch verwendet, um die Abweichung zwischen den Empfindlichkeiten der Messeinrichtungen auszugleichen (Spalte 1, Zeilen 50 bis 65). Dabei spiele der Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem Licht keine Rolle. Die Entgegenhaltung D14 offenbare keinen Rechner, welcher mit einer Kompensationseinrichtung verbunden sei, welche den Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem Licht kompensiere.

Das Merkmal des Kennzeichens von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag gehe somit aus keiner der Entgegenhaltungen D13 und D14 hervor. Eine Kombination dieser Entgegenhaltungen mit der Druckschrift D7 könne nicht zum Gegenstand von Patentanspruch 1 führen. Anspruch 1 gemäß Hauptantrag beruhe daher auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Die Auslegung, dass der Begriff "*Licht*" im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 des Hauptantrags als "*Fremdlicht*" gemäß Absatz [0013] des Streitpatents zu verstehen sei, liege bereits der Einspruchsentscheidung zu Grunde. Die Auslegung in der vorläufigen Meinung der Kammer unterscheide sich in nichts von dieser Auslegung der Einspruchsabteilung in der Zwischenentscheidung

(siehe Punkt 2.7.4.2 und 2.7.4.3). Die weitere Verfahrensbeteiligte II hätte ihren Vortrag früher, spätestens zu Beginn des Beschwerdeverfahrens vorbringen müssen. Somit gebe es für dieses späte Vorbringen keine Begründung, so dass dieses als offensichtlich verspätet nicht mehr im Beschwerdeverfahren zuzulassen sei.

Die weitere Verfahrensbeteiligte II hätte ihren weiteren Vortrag bezüglich der Druckschrift E1-E4 ebenfalls früher, spätestens zu Beginn des Beschwerdeverfahrens vorbringen müssen. Somit gibt es auch für dieses weitere späte Vorbringen keine Begründung, so dass die Druckschrift E1-E4 nicht zum Beschwerdeverfahren zuzulassen sei.

Entscheidungsgründe

1. *Einwände bezüglich Artikel 84 EPÜ (Klarheit und Stützung von der Beschreibung)*

Klarheit und Stützung von der Beschreibung sind keine unter Artikel 100 EPÜ aufgeführten Einspruchsgründe. Die Tatsache, dass der Gegenstand des erteilten Anspruchs 4 zum Hauptanspruch gemacht worden ist, kann auch keine erneute Prüfung der Klarheit bzw. der Stütze in der Beschreibung begründen (G 3/14, Amtsblatt EPA 2015, 102).

2. *Einführung des neuen Einspruchsgrunds der deutlichen und vollständigen Offenbarung (Artikel 100(b) und 83 EPÜ 1973)*

- 2.1 Gemäß der angefochtenen Entscheidung (Punkt 2.8) ist der Einspruchsgrund unter Artikel 100(b) EPÜ 1973 nicht im Einspruchsverfahren, weil:

- dieser Einspruchsgrund von keiner Einsprechenden mit ihrer Einspruchsschrift geltend gemacht bzw. substantiiert wurde; und
- die Einspruchsabteilung befand, dass die in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Argumente (Protokoll, Seite 3, letzten beiden Absätze bis Seite 4, erster Absatz) einen Mangel in Bezug auf die Ausführbarkeit nicht erkennen lasse.

Die Einspruchsabteilung hat somit den Einspruchsgrund unter Artikel 100(b) EPÜ nicht zum Einspruchsverfahren zugelassen (Einspruchsentscheidung, Punkt 2.8), nachdem die Parteien sich hierzu geäußert hatten (Protokoll, Seite 3, letzten beiden Absätze bis Seite 4, erster Absatz). Daraus ergibt sich nicht, dass die Einspruchsabteilung ihr Ermessen unter Artikel 114(2) EPÜ 1973 unter Berücksichtigung falscher Kriterien, oder unter Nicht-Berücksichtigung der richtigen Kriterien, oder in unangemessener Weise ausgeübt hat (siehe G 7/93, Amtsblatt EPA 1994, 775). Hieraus folgt, dass die Nicht-Zulassung des Einspruchsgrunds unter Artikel 100(b) EPÜ im Einspruchsverfahren nicht zu beanstanden ist.

- 2.2 Gemäß Entscheidung G 10/91 (Amtsblatt EPA 1993, 420) dürfen im Beschwerdeverfahren neue Einspruchsgründe nur mit dem Einverständnis des Patentinhabers geprüft werden (Leitsatz, Punkt 3).

Die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin beantragt, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu Artikel 83 EPÜ als verspätet zurückzuweisen ist (Beschwerdeerwiderung, Seite 1, letzten drei Zeilen), ist so zu verstehen, dass ein solches Einverständnis seitens des Patentinhabers nicht gegeben wird.

2.3 Der Einspruchsgrund der deutlichen und vollständigen Offenbarung (Artikel 100(b) und 83 EPÜ 1973) ist somit nicht Teil des Beschwerdeverfahrens.

3. *Fragen an die Große Beschwerdekammer*

3.1 Nach Artikel 112(1)(a) EPÜ befasst die Beschwerdekammer, bei der ein Verfahren anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Große Beschwerdekammer, wenn sie hierzu eine Entscheidung für erforderlich hält. Dies ist aus folgenden Gründen nicht der Fall.

3.2 Zu Frage i (siehe X i): Wenn eine Änderung beantragt wird, wird ein solcher Antrag entsprechend dem EPÜ geprüft. Eine weitergehende Beantwortung dieser allgemeinen Frage ist für das vorliegende Verfahren nicht notwendig.

3.3 Die Fragen ii und iii sind so formuliert, dass die ihnen zugrundegelegte Situation nicht auf die vorliegende Beschwerde zutrifft, weil es sich in der vorliegenden Beschwerde nicht um einen neuen Anspruch bestehend aus einer beliebigen Zusammenstellung von Anspruchsmerkmalen handelt. Stattdessen wurde gegenüber der erteilten Fassung des Streitpatents gemäß Hauptantrag der unabhängige Anspruch 1 gestrichen und der vormals abhängige Anspruch 4 zum Hauptanspruch gemacht und dabei lediglich voll ausgeschrieben.

Zu den Klarheitsanforderungen des Artikels 84 EPÜ (Fragen ii und iii) hat die Große Beschwerdekammer in der Entscheidung G 3/14 (Amtsblatt des EPA 2015, 102) bereits Stellung genommen: "*Bei der Prüfung nach Artikel 101(3) EPÜ, ob das Patent in der geänderten Fassung den Erfordernissen des EPÜ genügt, können die*

Ansprüche des Patents nur auf die Erfordernisse des Artikels 84 EPÜ geprüft werden, sofern - und dann auch nur soweit - diese Änderung einen Verstoß gegen Artikel 84 EPÜ herbeiführt" (Entscheidung G 3/14, Leitsatz). Wie bereits ausgeführt, ist dies in der vorliegenden Beschwerde nicht der Fall, weil lediglich der Gegenstand des erteilten Anspruchs 4 zum Hauptanspruch gemacht worden ist.

Die Beantwortung der vorgelegten Fragen ii und iii zu Artikel 84 EPÜ ist für die zu treffende Entscheidung nicht notwendig.

- 3.4 Die Fragen iv und v sind ebenfalls so allgemein gehalten, dass der Bezug zum anhängigen Verfahren nicht klar ist. Die Fragen iv und v versuchen zudem die nachträgliche Einführung eines nicht ursprünglich vorgebrachten Einspruchsgrunds mit der dahingehend geänderten Antragslage zu verknüpfen, dass der Gegenstand des erteilten Anspruchs 4 zum Hauptanspruch gemacht wurde. Hierfür gibt es aber keinerlei Rechtfertigung, weil ein Einsprechender damit rechnen muss, dass sich ein Patentinhaber auf einen Unteranspruch einschränkt und deshalb einen entsprechenden Vortrag bereits mit seinem Einspruch vorzulegen hat.

Auch die Beantwortung der vorgelegten Fragen iv und v ist für die zu treffende Entscheidung somit nicht notwendig.

- 3.5 Die voranstehenden Argumente wurden den Parteien bereits mit der vorläufigen Meinung der Kammer im Anhang zur Ladung zur mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Da es seitens der Parteien darauf keine Erwiderung gab, hat die Kammer auch keinen Anlass davon abzuweichen. Die Beantwortung der vorgelegten Fragen i bis v ist für die

zu treffende Entscheidung somit nicht notwendig. Der Antrag die Große Beschwerdekammer mit diesen Fragen zu befassen ist abgelehnt (Artikel 112(1)(a) EPÜ).

4. *Auslegung des kennzeichnendes Merkmals des Anspruchs 1*

4.1 Die Auslegung, dass der Begriff "*Licht*" im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 des Hauptantrags als "*Fremdlicht*" zu verstehen ist, liegt bereits der Zwischenentscheidung zu Grunde (Abschnitte 2.7.4.1 bis 2.7.4.4).

4.1.1 Diese Auslegung beruht auf Absatz [0013] des Streitpatents, welcher lautet, "*der Einfluss einer solchen Fremdlichtquelle [kann] durch einen Sensor erfasst werden, welcher die Fremdlichtquelle ausmisst und entsprechende Werte an den Rechner der Druckmaschine sendet. Dieser kompensiert dann die ermittelten Messwerte der Abtasteinrichtung mittels der durch den Sensor erfassten Fremdlichtwerte, um so die Fremdlichteinwirkung herauszurechnen*".

4.1.2 In der Beschwerdebeurteilung verweist die Beschwerdeführerin explizit auf diesen Absatz zur Auslegung des kennzeichnenden Merkmals des Anspruchs 1 (Seite 5, Absätze 3 bis 5).

4.1.3 Diese Auslegung wird ebenfalls von der Beschwerdegegnerin (Beschwerdeerwiderung, Seite 2/5, erster Absatz) unter Verweis auf Seite 4, Zeile 22 bis Seite 5, Zeile 9 der zugehörigen Veröffentlichung WO 2005 / 108082 des vorliegenden Patents (entsprechend Absatz [0013] des Streitpatents) in der Beschwerdeerwiderung vorgetragen.

4.1.4 Dieser einheitliche Vortrag der Parteien wird in der vorläufigen Meinung der Kammer im Punkt 13 lediglich wiederholt.

4.2 Zulässigkeit des Vortrags zu einer breiteren Auslegung des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1

Nach Artikel 13(1) der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern (VOBK) liegt es im Ermessen der Kammer, Änderungen des Vorbringens nach Einreichung der Beschwerdebegründung oder der Erwiderung zuzulassen und zu berücksichtigen. Relevante Faktoren bei der Ausübung dieses Ermessens sind unter anderem, ob gute Gründe für das späte Vorbringen vorliegen.

Mit Schreiben vom 6. März 2017 wird erstmals im Verfahren eine alternative, breitere Auslegung - *auch Licht der Beleuchtungseinrichtungen umfassend* - des kennzeichnenden Merkmals des Anspruchs 1 vorgebracht. Ferner werden auf dieser Auslegung aufbauend neue Argumente zur erfinderischen Tätigkeit in Kombination mit einer neuen Druckschrift D15 vorgetragen. Somit wird kurz vor der mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren ein gänzlich neuer Fall ("*fresh case*") vorgetragen.

Dieses späte Vorbringen ist keine Reaktion auf eine erstmalig in der vorläufigen Meinung der Beschwerdekammer vorgetragenen Auslegung als "*Fremdlicht*", weil diese "*Fremdlicht*"-Auslegung bereits der Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung zu Grunde liegt. Zudem wurde die Auslegung als "*Fremdlicht*" nochmals sowohl von der Beschwerdeführerin als auch von den Beschwerdegegnerinnen am Anfang des Beschwerdeverfahrens wiederholt.

Des Weiteren entspricht der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hauptantrags dem Gegenstand des erteilten Anspruchs 4. Die Verfahrensbeteiligte II hatte deshalb zu Beginn des Einspruchsverfahrens bereits einen Anlass ihren erstmalig mit Schreiben vom 6. März 2017 vorgebrachten Vortrag vorzulegen.

Somit liegen keine Rechtfertigungsgründe für das späte Vorbringen einer breiteren Auslegung des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1 des Hauptantrags, mit der neuen Druckschrift D15 und mit den darauf aufbauenden Argumenten zur erfinderischen Tätigkeit vor. Die Kammer lässt deshalb Vortrag der Verfahrensbeteiligten II nicht zu (Artikel 13(1) VOBK).

5. *Neuheit*

5.1 Die Beschwerdeführerin zweifelt allgemein an der Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag gegenüber weiteren Schriften (Beschwerdebegründung, Seite 7, dritter Absatz: "*Si nouveauté il y a par rapport à l'un ou l'autre des documents ...*"), geht aber nicht weiter auf diese Schriften ein. Insbesondere ist die Beschwerdeführerin in ihrem Vortrag zur Neuheit nur auf die Druckschrift D7 eingegangen (Beschwerdebegründung, Seite 5, Abschnitt II.2.1). Der Vortrag der Beschwerdeführerin bezüglich der fehlenden Neuheit gegenüber weiteren Schriften ist somit nicht ausreichend substantiiert.

5.2 Druckschrift D7

5.2.1 Die Druckschrift D7 offenbart eine Vorrichtung zur Bildinspektion und Farbmessung an mindestens einem Druckprodukt, das in einer Druckmaschine erstellt wurde (Spalte 1, Zeilen 5 bis 7). Die Bilddaten werden am

fertig erstellten Druckprodukt erfasst. Bei einer Bogenrotationsdruckmaschine ist die Bilderfassungseinrichtung vorzugsweise dem Druckzylinder des letzten Druckwerkes zugeordnet (Spalte 7, Zeilen 35 bis 41).

- 5.2.2 Der Abschnitt Spalte 18, Zeile 22 bis Spalte 19, Zeile 51, Figur 7a beschreibt die Lampenregelung 61, die auf der Grundlage der Farbtemperatur der einzelnen Beleuchtungseinrichtungen 28 erfolgt. Hierdurch wird lediglich die Lichtquelle stabilisiert, indem ihre Farbtemperatur erfasst und geregelt wird. Diese Textstelle offenbart somit nicht, dass der Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem (Streu)Licht erfasst und kompensiert wird.
- 5.2.3 Der Abschnitt Spalte 8, Zeilen 30 bis 55 offenbart, dass die Kalibrierung der Abtasteinrichtung mittels einer weißen Kachel erfolgt, die im Zylinderspalt neben dem Druckbogen angeordnet ist. Dabei kann die Kalibrierung der Abtasteinrichtung auch während des Druckprozesses ("*printing process*") geschehen. Weder Fremdlicht noch ein Rechner werden darin erwähnt: Das Argument, dass Fremdlicht welches auf den Bedruckstoff falle somit auch auf die weiße Kachel beim Kalibrieren falle und dadurch automatisch bei der Subtraktion herausgerechnet werde, hat daher keine Grundlage in der Druckschrift D7.
- 5.2.4 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich vom Verfahren der Druckschrift D7 somit dadurch, dass eine mit dem Rechner verbundene Kompensationseinrichtung vorhanden ist, welche den Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem Licht kompensiert.

Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit neu gegenüber der Druckschrift D7 (Artikel 54 EPÜ 1973).

6. *Erfinderische Tätigkeit*

- 6.1 Die Druckschrift D7 bildet den nächstliegenden Stand der Technik. Dies war zwischen den Parteien nicht strittig.

Der Einfluss von Störstrahlung wird gemäß der Druckschrift D7 dadurch gering gehalten, dass der Messbalken 14 in unmittelbarer Objektnähe platziert ist (Spalte 3, Zeilen 5 bis 9; Spalte 17, Zeilen 1 bis 3) bzw. durch Blenden bei den Beleuchtungseinrichtungen 28 verhindert wird (Spalte 18, Zeilen 44 bis 50).

- 6.2 Unterschiede

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich vom Verfahren der Druckschrift D7 dadurch, dass eine mit dem Rechner verbundene Kompensationseinrichtung vorhanden ist, welche den Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem Licht (im Sinne von Fremdlicht) kompensiert.

- 6.3 Objektive Aufgabe

Der Fachmann sucht eine Lösung dafür, dass bei dem aus der Druckschrift D7 bekannten Verfahren die Messungen der Abtasteinrichtung durch äußere Einflüsse, wie eine sich ändernde (Fremd)Beleuchtung des Bedruckstoffs, nicht gestört werden.

- 6.4 Kombination mit der Druckschrift D13

Die Druckschrift D13 offenbart ein Verfahren zum Messen der Reflexionsdichte von vorbestimmten Bereichen gedruckter Druckfarbenmuster (Seite 2, Zeilen 3 bis 5).

Hierbei liegt der Druckschrift D13 die Aufgabe zugrunde einen Reflexionsdichtewert für jede einer Mehrzahl an Druckfarben zu erzeugen, die auf eine Bahn gedruckt sind, während die Rollendruckmaschine bei hoher Geschwindigkeit in Betrieb ist, wobei die Reflexionsdichtewerte genau und zuverlässig sind (Seite 2, Zeilen 36 bis 41). Als eine Folge davon besteht eine Aufgabe in der Bereitstellung der Kompensierung für eine Änderung in der Intensität und Farbtemperatur einer speziellen Stroboskopaktivierung sowie der Kompensation jeder Diskontinuität der Lichtverteilung vom Stroboskop auf der Bahn, aus der das Bild aufgezeichnet wird (Seite 2, Zeile 57 bis Seite 3, Zeile 6).

Die Beschwerdeführerin verweist auch auf die Passage Seite 4, Zeile 59 bis Seite 5, Zeile 14, wonach es um die Kalibrierung und Kompensation der Lichtstreuung- und Licht-Diskontinuitäts-Änderungen und der Stroboskopbeleuchtungsänderungen geht, weil diese bei der Erzeugung eines genauen Reflexionsdichtewerts während des Betriebs wichtig sind.

Hierbei dienen "Lichtstreuung-Kompensationssignale" dazu, *"das Vorhandensein von gedruckten Gegenständen zu kompensieren, die die gemessene Reflexionsdichte zumindest von der ersten Farbe beeinflusst"* (Seite 21, Zeilen 10 bis 13) und *"Lichtdiskontinuitäts-Kompensationssignale"* dazu, *"die ungleichmäßige Beleuchtung zwischen den Stellen zu kompensieren"* (Seite 21, Zeilen 14 bis 17).

Hierdurch wird die Lichtquelle angepasst und dann derart stabilisiert betrieben: Der Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem (Fremd)Licht wird nicht kompensiert, da das auf den Bedruckstoff fallende (Fremd)Licht nicht erfasst wird. Somit ist es mit der

Entgegenhaltung D13 nicht möglich, den Einfluss von Fremdlicht auf dem Bedruckstoff zu kompensieren, so wie es das Verfahren gemäß Anspruch 1 ermöglicht.

Die Beschwerdeführerin hat keinen Bezug zu dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 hergestellt und auch nicht dargelegt, warum die Merkmale des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1 für den von der Druckschrift D7 ausgehenden Fachmann naheliegend sein sollen, insbesondere da es sich bei der Druckschrift D13 um eine Rollenrotationsdruckmaschine und nicht um eine Bogen-
druckmaschine handelt.

6.5 Kombination mit der Druckschrift D14

Die Druckschrift D14 offenbart Dichtemessungen derart automatisch zu kompensieren, dass Unterschiede in den Messempfindlichkeiten der zwei Messvorrichtungen berücksichtigt werden, ohne dass dazu deren jeweilige Verstärkungsleistung so eingestellt werden muss, dass sie die gleiche Empfindlichkeit haben (Spalte 1, Zeilen 43 bis 48).

Hierzu wird die relative Messempfindlichkeit vor dem eigentlichen Betrieb der Druckmaschine dadurch ermittelt, dass gleichreflektierende Bereiche (beispielsweise Flächen von nicht bedrucktem Papier) mit beiden Sensorvorrichtungen gemessen und die so erhaltenen Kalibrierdaten in einem Speicher gespeichert werden (Spalte 1, Zeilen 61 bis 66).

Wenn die Druckmaschine anschließend in Betrieb ist, wird das Licht von bedruckten Bereichen und unbedruckten Referenzbereichen gemessen und die abgespeicherten Daten bezüglich der relativen Gesamtmessempfindlichkeit der beiden Kanäle werden aus dem Speicher ausgelesen.

Diese Daten werden zur Kompensation der soeben ausgeführten Messungen verwendet, um die korrekte Reflexionsdichte der von der Presse verdruckten Tinte als Ausgabedaten zu erhalten (Spalte 1, Zeile 66 bis Spalte 2, Zeile 5). Die Messbereiche werden hierbei von der selben Lichtquelle ausgeleuchtet (Spalte 1, Zeilen 51 bis 55).

Bei der in der Druckschrift D14 offenbarten Vorgehensweise spielt der Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem Licht keine Rolle. Vielmehr geht es um die unterschiedliche Empfindlichkeit der Messgeräte, welche durch eine Kalibrierung ausgeglichen wird. Es ist nicht zu erkennen, dass ein Rechner vorhanden ist, der mit einer Kompensationseinrichtung verbunden ist, und der den Einfluss von auf den Bedruckstoff fallendem Licht kompensiert.

Die Beschwerdeführerin hat nicht dargestellt in welchem Bezug diese Offenbarung der Druckschrift D14 zu dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 steht oder warum die Merkmale des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1 für den von der Druckschrift D7 ausgehenden Fachmann naheliegend sein sollten.

6.6 Zulässigkeit der Druckschrift E1-E4

Die Druckschrift E1-E4 wurde bereits am Anfang des Einspruchsverfahren vorgelegt (Zwischenentscheidung, Punkt 1.2), spielte aber weder in der angefochtenen Zwischenentscheidung noch im bisherigen Beschwerdeverfahren eine Rolle.

Die Verfahrensbeteiligte II konnte keine Rechtfertigungsgründe angeben, warum sie erst während der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer auf die

Druckschrift E1-E4 Bezug nehmen wollte, bzw. warum diese Schrift zu diesem späten Zeitpunkt noch im Beschwerdeverfahren zugelassen werden sollte. Da sowohl die Druckschrift D7 als auch die Druckschrift E1-E4 bereits im Einspruchsverfahren vorlagen, hätte die Verfahrensbeteiligte II ihren Antrag zu dieser Schrift bereits zu Beginn des Beschwerdeverfahrens vorbringen müssen.

Da somit keine guten Gründe für die Zulassung der Druckschrift E1-E4 vorliegen, lässt die Kammer diese nicht zum Beschwerdeverfahren zu (Artikel 13(1) VOBK).

- 6.7 Ein Mangel an erfinderischer Tätigkeit des Gegenstandes des Anspruchs 1 des Hauptantrags wurde nicht nachgewiesen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



N. Schneider

M. Poock

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt